



Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43(0)5 90 900/DW | F +43(0)5 90 900/261
E bp@wko.at
W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWF-52.200/0016-I/6/2010

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/H-II/200/8/11/Sche/Fr
Dr. Klaus Schedler

Durchwahl
4088

Datum
19.01.2011

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Einladung zur Stellungnahme zu o.a. Gesetzesvorhaben und stellt hierzu Folgendes fest:

Grundsätzlich begrüßen wir das gegenständliche Vorhaben auch im Zusammenhang mit der gesamthaften systematischen Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulraums. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass es sich hierbei um eine langjährige Forderung der Wirtschaftskammer Österreich handelt und wir freuen uns, dass der nunmehr vorgelegte Entwurf nach unserer Auffassung einen wesentlichen Schritt im Sinne dieser von uns gemachten Anregung darstellt.

1. Anmerkungen zum Qualitätssicherungsgesetz-Entwurf - QSG

1.1 Allgemeine Anmerkungen

Als besondere Herausforderung des nunmehr vorliegenden Entwurfes ist die implizite Voreinstellung zu werten, der gemäß jedes Hochschulwesens zwingend auf einer Einheit von Forschung und Lehre beruhen muss. Dies hängt sicher auch damit zusammen, dass sich im deutschsprachigen Raum praktisch jede hochschulische Einrichtung in erster Linie der wissenschaftlichen Bildung verpflichtet fühlt, während die Berufsausbildung und -weiterbildung auf tertiärem Niveau in den betreffenden Ländern nach traditionellen Denkmustern nicht dem Hochschulwesen zugehörig empfunden wird. Demgegenüber kennt man allerdings in der Schweiz mittlerweile sehr wohl das Konzept der „Höheren Berufsbildung“, die selbstverständlich dem tertiären Sektor zugehörig ist. Aus unserer Sicht wäre es bedauerlich, wenn innovative Hochschulkonzepte und international beispielgebende Studienangebote im College-Bereich hierzulande aufgrund eines anscheinend zu kurz gegriffenen Qualitätsverständnisses nicht zur Anwendung kommen können.

Schon in der Stellungnahme zum **Konsultationspapier** zur Neuordnung der externen Qualitätssicherung haben wir auf die Notwendigkeit einer Reflexion des Qualitätsbegriffs im Hochschulwesen hingewiesen. So halten wir es auch jetzt für überaus problematisch, dass im Entwurfstext bei den diversen Aufzählungen der jedenfalls in Betracht zu ziehenden Prüfbereiche den sogenannten „Input-Variablen“ eine geradezu ausschließliche Bedeutung zugemessen wird, während nach unseren Vorstellungen jede Qualität a priori als Ergebnisvariable gewertet werden muss. Dem entsprechende Leistungskriterien finden sich in jeweiligen Prüfbereichslisten jedoch überhaupt nicht oder sie werden zumindest nicht ausdrücklich genannt. Nach unseren Vorstellungen sollte sich die Qualität hochschulischer Strukturen in Forschung und Lehre beispielsweise im Anteil der Drittmittelforschung, der Erwerbsbeteiligung von Studienabsolventen oder der Facheinschlägigkeit und Angemessenheit ihrer beruflichen Tätigkeiten etc. ausdrücken lassen, wo hingegen es für die Qualität ziemlich egal sein dürfte, wie der Studienanbieter seine Ziele und Profile festgelegt hat, wenn er nicht einmal schaut, ob und in wie weit er sie erreicht.

1.2 Spezielle Anmerkungen

§ 1 (2)

Nach Ziffer 4 erstreckt sich die mit dem gegenständlichen Gesetz zu regelnde Aufsicht über die Qualitäts- und Leistungssicherung nur auf akkreditierte Studiengänge und Zertifikatslehrgänge. Demgegenüber sind die Universitäten nach UG und die Donauuniversität Krems nur insoweit betroffen, als es um die Zertifizierung ihres Qualitätsmanagementsystems geht.

Damit greift nach unserer Auffassung das gegenständliche Gesetzesvorhaben insgesamt zu kurz, weil aufgrund dieser Sonderstellung der traditionellen österreichischen Universitäten und der staatlichen Weiterbildungsuniversität genau jene Hochschuleinrichtungen von wichtigen qualitätssichernden Maßnahmen ausgenommen sind, bei denen die Qualität ihrer Leistungsbereiche in Forschung und Lehre in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen wiederholt Anlass zu öffentlichen Diskussionen gegeben hat.

Auch dürfen wir in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinweisen, dass fast alle der im März 2010 vorgestellten „Bologna Reloaded“ Maßnahmen auf die Beseitigung schwerwiegender Mängel und missverständlicher Konzepte im Wirkungsbereich eben dieser Hochschulen abzielen und in der Maßnahme 6 ausdrücklich die Einbeziehung der Bologna-Umsetzung im Rahmen des gegenständlichen Gesetzes angeführt ist. Angesichts der Tatsache, dass die größten Herausforderungen in der Bologna-Umsetzung nach wie vor in den Universitäten bestehen, halten wir es für angeraten, die Aufsicht tatsächlich für das gesamte Hochschulwesen gelten zu lassen und dabei keine Ausnahmen vorzunehmen, sondern möglichst einheitliche Regelungen zur Qualitätssicherung vorzusehen. Hierbei kann man erforderlichenfalls auf die Besonderheiten des jeweiligen Studienprogramms, nicht aber auf den Formalstatus der betreffenden Hochschulinstitution Bezug nehmen.

§ 2 (4) Z1

Zur Gewährleistung einer unabhängigen Qualitätssicherung sollte die Aufgabe der AQA-Austria auf die Bestimmung bzw. Entwicklung von Qualitätssicherungsverfahren beschränkt sein, während die Durchführung externen Einrichtungen vorbehalten bleiben sollte.

§ 2 (4) Z9

Die Absicht dieser Bestimmung zur Schaffung vergleichbarer Standards und zur Förderung der Transparenz bei ausländischen Studienangeboten in Österreich wird grundsätzlich begrüßt. Nach unseren Vorstellungen stellen jedoch die Bestimmungen zur Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge gem. § 15 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs den Versuch dar, die Studienangebote ausländischer Hochschulen in Österreich nach Maßgabe österreichischer Rechtsvorschriften zu reglementieren, um einigen österreichischen Hochschulen Wettbewerbsvorteile zuzusichern. Diese Bestimmungen werden daher in der vorgelegten Form abgelehnt.

ad § 4 (1)

Die Bezeichnung „Board“ für einen Rat mit Aufsichts- und Kontrollfunktion ist im deutschen Sprachraum ungebräuchlich. Im Deutschen ist die Bezeichnung „Aufsichtsrat“ üblich.

ad § 4 (1) Z1

Es erscheint uns ausreichend, Fachexperten für das Hochschulwesen zu bestellen. Demgegenüber müssen diese nicht zwingend dem Hochschulwesen angehören und darüber hinaus sollte festgelegt sein, dass die ohnehin nicht näher bezeichnete „wissenschaftliche Qualifikation“ allein ungeeignet ist, die erforderliche Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung zu ersetzen. Ferner ist der Begriff „Qualitätssicherung“ um die Wortfolge „in der hochschulischen Forschung und/oder Lehre“ zu ergänzen. Zur Sicherung der hochschulischen Orientierung dieser acht Vertreter wäre es nach unserer Auffassung hinreichend, vorzusehen, dass bei diesen auf eine angemessene Repräsentierung der für das Hochschulwesen maßgeblichen Hochschuleinrichtungen Bedacht zu nehmen ist.

ad § 5 (2)

Wir begrüßen ausdrücklich die angemessene Vertretung außeruniversitärer Interessenvertretungen und die ausdrückliche Nennung der Wirtschaftskammer Österreich in ihrer Rolle als gesetzliche Interessenvertretung. Wir unterstreichen in diesem Zusammenhang unsere Überzeugung, dass nicht nur ein zeitgemäßes Hochschulsystem, sondern auch die Entwicklung valider Instrumente zur Qualitätssicherung ganz bewusst an der Schnittstelle der wichtigsten Abnehmer hochschulischer Leistungen positioniert werden muss. Nicht zuletzt möchten wir auch daran erinnern, dass die Sozialpartner im Wege des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen in den Anfängen der Bologna-Umstellung über verbindlich vorgeschriebene Gutachten bei den Studienkommissionen die Arbeitsmarktrelevanz der neuen Bachelorstudien sichergestellt haben und dass die Probleme bei der Umstellung erst nach der ersatzlosen Streichung dieser Gutachten aufgetreten sind.

Bei der Nominierung der Vertreter im „Board“ durch die angeführten Interessenvertretungen sollte einheitlich die jeweilige Bundeseinrichtung, im Falle der Wirtschaftskammerorganisation also die „Wirtschaftskammer Österreich“, genannt werden.

ad § 7

Nach unserer Auffassung sollten die Aufgaben des Board auch die Möglichkeit vorsehen, mehr Initiative zu entfalten. So sollte er beispielsweise aus sich heraus bestimmte Tätigkeiten der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (vgl. § 2(4)) bei einzelnen Einrichtungsfällen oder zur Situation bestimmter Studienrichtungen bei mehreren Einrichtungsfällen anregen oder sogar einfordern. Auch halten wir es für erforderlich, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung dem Board jeweils zeitgerecht ein Jahresprogramm mit der beabsichtigten Prioritätensetzung und den geplanten Arbeitsvorhaben zur gemeinsamen Beratung, Stellungnahme und Genehmigung vorlegt.

ad § 8 (1)

Auffallend und befremdlich ist die fehlende Berücksichtigung der Pädagogischen Hochschulen: Sachlich erscheint ihre Vertretung im Beirat gerechtfertigt, sie scheitert jedoch an der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für diesen Hochschultyp - ein Umstand, der nicht nur bei dem gegenständlichen Vorhaben als Strukturfehler gelten kann.

ad § 8 (1) Z1

Bei der Nominierung der Vertreter im Beirat durch die angeführten Interessenvertretungen sollte einheitlich die jeweilige Bundeseinrichtung, im Falle der Wirtschaftskammerorganisation, also die „Wirtschaftskammer Österreich“, genannt werden.

ad § 11

Vor dem Hintergrund der mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben angestrebten Qualitätssicherung nach vergleichbaren Standards im Bereich des gesamten Hochschulwesens mutet es befremdlich an, wenn für die Universitäten nach dem UG wie auch für die Donau Universität lediglich die Qualitätsmanagementsysteme periodisch einem externen Audit unterzogen werden müssen, während bei allen anderen Hochschuleinrichtungen die ordentlichen Studienangebote wie auch die Lehrgänge zur Weiterbildung, Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten und die Zertifikatslehrgänge einer Programmakkreditierung unterzogen werden müssen.

Gerade bei der Einrichtung neuer Studien sowie bei der Umstellung auf die neue Studienarchitektur im Bereich der UG-Universitäten lassen die bisherigen Erfahrungen eine solche Fülle bedenklicher Strategien und gravierende Qualitätsmängel erkennen, dass uns das im Entwurfstext zum Ausdruck kommende Vertrauen auf die Qualitätsmanagementsysteme der UG-Universitäten und der Donau Universität zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt erscheint.

Dabei erkennen wir in der in dieser Hinsicht erforderlichen Auflage für ausnahmslos alle Studienanbieter keinen Eingriff in die Autonomie der UG-Universitäten, da eine richtig verstandene Autonomie nicht zu Lasten der Qualität gehen kann und überdies die Sicherung der Studienqualität gegenüber der Wahrung der Hochschulautonomie im höherwertigen öffentlichen Interesse liegt.

ad § 12 (1)

Das Prinzip einer unabhängigen Qualitätssicherung scheint nicht gewährleistet, wenn die Agentur für Qualitätssicherung Austria im Gegensatz zu den anderen im „European Register for Quality Assurance registrierten Einrichtungen sowohl für die Festlegung bzw. Entwicklung von Qualitätssicherungsverfahren zuständig ist, als auch zur Durchführung der Audits berechtigt ist. Der Zusatz, wonach Bildungseinrichtungen, deren interne Qualitätsmanagementsysteme mithilfe der Beratungstätigkeit der AQA-Austria zustande gekommen sind, nicht direkt von dieser Agentur zertifiziert werden dürfen, dürfte sich gegenüber der strikten Trennung von beiden Funktionen als nicht zielführend erweisen.

Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, dass der Verweis auf den § 17 offensichtlich ins Leere geht, weil tatsächlich der § 16 gemeint gewesen sein dürfte.

ad § 15

Diese Bestimmungen stellen nach unserer Meinung den Versuch dar, die Studienangebote ausländischer Hochschulen in Österreich nach Maßgabe österreichischer Qualitätsstandards und hochschulischer Rechtsvorschriften reglementieren zu wollen.

Nach unserer Auffassung sind derartige Maßnahmen jedenfalls dann zu begrüßen, wenn sie zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit aller Studienangebote und Studienanbieter beitragen.

Angesichts der Tatsache, dass die österreichischen UG-Universitäten wie auch die staatliche Weiterbildungsuniversität in Krems von wichtigen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes ausgenommen sind, erwecken demgegenüber die Bestimmungen des § 15 den Eindruck, als ginge es darum, den österreichischen Universitäten im europäischen Hochschulraum zumindest im Inland durch Sonderbestimmungen Wettbewerbsvorteile zu sichern.

Solange im Vorhaben für einige österreichische Studienanbieter derartige Sonderbestimmungen vorgesehen sind, lehnen wir den gesamten § 15 ab, weil er geeignet ist, Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen.

Wir weisen im übrigen darauf hin, dass allein die Vorstellung, die AQA-Austria könne nach § 15 (3) des Entwurfs beispielsweise bei einer in Österreich wirkenden päpstlichen Hochschule aufgrund des vorgelegten Entwurfs den Studienbetrieb für unzulässig erklären und den Betrieb untersagen, jeden Realitätsbezug vermissen lässt.

ad § 20

Hinsichtlich der Bezeichnung „Zertifikatslehrgänge“ weisen wir darauf hin, dass hierunter üblicherweise bereits jetzt von Erwachsenenbildungseinrichtungen angebotene Lehrveranstaltungen verstanden werden. Teilweise, wie zum Beispiel beim LFI, dem Bildungsunternehmen der Landwirtschaftskammer, liegt diesen Lehrgängen ein Erlass des BMLFUW zugrunde. Hier sollte gewährleistet sein, dass die bereits am Markt etablierten Zertifikatslehrgänge durch die Einrichtung der neuen, sogenannten Zertifikatslehrgänge i.S. des Gesetzesentwurfs nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen halten wir es daher für ratsam, anstelle des Begriffs „Zertifikatslehrgang“ den Begriff „Privater Hochschullehrgang“ vorzusehen und darüber hinaus im Falle der bislang im Entwurf noch fehlenden und somit ausstehenden Bestimmungen zur Erlangung einer institutionellen Akkreditierung den Begriff „Privates Hochschulinstitut“ vorzusehen.

ad § 30

Hinsichtlich der Vertretung der Anbieter von Zertifikatslehrgängen für den Zeitpunkt bis zur Etablierung eines eigenen Vertretungsorgans verweisen wir darauf, dass es sich bei diesen Studienanbietern in der Regel um Mitgliedsbetriebe der Wirtschaftskammerorganisation handelt. Wir sind daher der Auffassung, dass jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt die Agenden dieser Gruppe nicht von einem Vertreter des bm:wf, sondern durch einen Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich wahrgenommen werden sollten.

2. Anmerkungen zum Entwurf zum Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz (PUZ-G)**2.1 Allgemeine Anmerkungen**

Auf die Herausforderung der im österreichischen Hochschulwesen angeblich zwingenden Einheit von Forschung und Lehre und deren negativen Folgewirkungen auf ein zeitgemäßes Konzept hochschulischer Lehre haben wir bereits in den allgemeinen Anmerkungen zum Qualitätssicherungsgesetz hingewiesen. Daraus folgernd vertreten wir auch beim gegenständlichen Gesetzesvorhaben die Auffassung, dass die hieraus im Studienangebot resultierenden Defizite in der höheren Berufsaus- und -Weiterbildung in erster Linie von privaten Studienanbietern ausgeglichen werden können und sollen. Unter Missbilligung der etablierten Hochschulen, die sich selbst in der Regel nur zögernd und widerwillig um Berufsaus- und -weiterbildung auf Hochschulniveau angenommen haben, konnten sich in diesem Segment in den vergangenen 15 Jahren vor allem die Lehrgänge universitären Charakters erfolgreich positionieren und damit das wachsende Interesse an entsprechenden Studienangeboten und den Bedarf von Wirtschaft und Arbeitsmarkt an entsprechenden Studienabsolventen bedienen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für höchst bedenklich, wenn in dem vorgelegten Entwurf eben diese privaten Studienangebote auf sogenannte Zertifikatslehrgänge reduziert werden sollen. Nach unseren Vorstellungen sind Studienangebote zur höheren Berufsaus- und -weiterbildung in Österreich bislang am ehesten im Bereich der Universitätslehrgänge und deren Pendanten an den anderen Hochschuleinrichtungen realisiert worden, wobei die vergleichbaren Studienangebote außerhochschulischer Anbieter in Form der Lehrgänge universitären Charakters nach unserer Meinung in ganz besonderer Weise den Erfordernissen des Arbeitsmarktes in Akzeptanz und Bedarf entsprochen haben.

Auch haben wir in der Vergangenheit immer zugestimmt, dass im Bereich dieser sogenannten Weiterbildungsstudien bei allen Studienanbietern, also unabhängig davon, ob es sich um eine Universität oder einen sonstigen Studienanbieter handelt, flankierende Maßnahmen zur Sicherung der Studienqualität erforderlich sind. Demgegenüber sind jedoch die Universitäten nach dem vorliegendem Entwurf des Qualitätssicherungsgesetzes von solchen Maßnahmen ausgenommen, während den sogenannten Zertifikatslehrgängen die Möglichkeiten genommen

werden, ihre Studien qualitätsgesichert im Sinne der Erfordernisse des Arbeitsmarktes zu positionieren.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die erforderlichen Zugangsregulierungen bei Universitätsstudien wäre es bedauerlich, wenn das bei diesen privaten Lehrganganbietern zweifelsfrei bestehende Entwicklungspotenzial für alternative Studienangebote zur höheren Berufsaus- und -weiterbildung durch die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehene Restriktion verhindert würde.

2.2 Spezielle Anmerkungen

ad 5 (1)

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit für Privatuniversitäten, in Hinkunft im Rahmen der kompetitiven Forschungsförderung Bundesmittel erhalten zu können. Weiters halten wir es für ratsam, dass Privatuniversitäten nicht nur zur Ergänzung des Studienangebots der UG-Universitäten (die Verwendung des Begriffs „staatliche Universität“ im Entwurfstext ist möglicherweise irreführend) Verträge abschließt, sondern auch dann, wenn sich andere Hochschuleinrichtungen als ungeeignet erweisen, den besonderen Ansprüchen mancher Studien zu entsprechen.

ad § 7

Wie wir bereits im Zusammenhang mit dem § 20 des Qualitätssicherungsgesetzes angemerkt haben, halten wir die Bezeichnung „Zertifikatslehrgänge“ für irreführend und missverständlich. Üblicherweise handelt es sich bei diesen um bereits jetzt von Erwachsenenbildungseinrichtungen angebotene Lehrveranstaltungen, denen teilweise, wie zum Beispiel beim LFI, ein Erlass des BMLFUW zugrunde liegt. Hier sollte gewährleistet sein, dass die bereits am Markt etablierten Zertifikatslehrgänge durch die Einrichtung der neuen, sogenannten Zertifikatslehrgänge i.S. des Gesetzesentwurfs nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen halten wir es daher für ratsam, anstelle des Begriffs „Zertifikatslehrgang“ den Begriff „Privater Hochschullehrgang“ vorzusehen und darüber hinaus im Falle der bislang im Entwurf noch fehlenden und somit ausstehenden Bestimmungen zur Erlangung einer institutionellen Akkreditierung den Begriff „Privates Hochschulinstitut“ vorzusehen.

ad § 7 (1)

Im Zusammenhang mit der im Entwurf vorgesehenen Beschränkung der Studiendauer auf vier Semester halten wir es zunächst für erforderlich, Studienzeiten, wie im Hochschulwesen üblich, in Form von ECTS-Leistungspunkten anzugeben. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Angabe erweist sich überdies vor dem Hintergrund der vielfach berufsbegleitenden Studienangebote als zweckmäßig, da eine absolute Semesterangabe im Gegensatz zum ECTS-System keine Umrechnung für Teilzeit-Studien zuließe.

Ferner möchten wir auch darauf hinweisen, dass im Gegensatz zu Universitätslehrgängen bei der Bemessung der Studiendauer in der hochschulischen Berufsaus- und -weiterbildung der Zugang zu reglementierten Berufen von besonderer Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass mit der geradezu mutwillig erscheinenden Studienzeitbegrenzung auf vier Semester (bzw. 120 ECTS Leistungspunkte) eine ganze Reihe berufsqualifizierender Studien auf Hochschulebene (wie etwa im Bereich der Lebens- und Sozialberatung oder der Psychotherapie) nicht mehr von jenen Einrichtungen vermittelt werden dürften, die über die längsten Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Wir halten es daher für erforderlich, von jeglicher Deckelung der Studienzeiten im Bereich der privaten Hochschullehrgänge gänzlich abzusehen.

ad § 7 (4)

Hinsichtlich der Verleihung von Bezeichnungen und akademischen Graden sind wir der Auffassung, dass es unter der Voraussetzung einer auch in dem Bereich akkreditierter privater Hochschullehrgänge und anerkannter privater Hochschulinstiute funktionierenden

Qualitätssicherung keiner Kooperation mit Einrichtungen bedarf, die sich selbst aufgrund der Sonderbestimmungen des Entwurfs zum Qualitätssicherungsgesetz für UG-Universitäten und der staatlichen Weiterbildungsuniversität in Krems von der Qualitätssicherung praktisch ausgenommen haben.

Vielmehr sind wir der Meinung, dass vergleichbare und qualitätsgesicherte Studienprogramme zu vergleichbaren Graden und Bezeichnungen führen und im Rahmen dieser Aktivitäten die sie vermittelnde Institution auch einen Hochschulstatus erhalten können sollte.

Diese Einrichtungen sollten auf der Grundlage einer erfolgreichen lehrgangsmäßigen Akkreditierung berechtigt sein, international gebräuchliche Weiterbildungsgrade zu vergeben, wenn die betreffenden Studienprogramme hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Anforderungen vergleichbaren Studienprogrammen im europäischen Hochschulraum entsprechen.

3. Novelle zum Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)

3.1 Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben vor allem auch im Hinblick darauf, dass die Vielzahl studienrechtlicher Bestimmungen, die bislang über sogenannte Informationen oder Vorschriften mit „Verordnungscharakter“ vom Fachhochschulrat gesetzt wurden, nunmehr über den 15a in eine klare rechtliche Form gefasst werden.

Ferner vertreten wir die Auffassung, dass die bisherige Akkreditierungs- und Evaluierungspraxis des Fachhochschulrates maßgeblich am Erfolg der Implementierung des Fachhochschulwesens in Österreich mitbeteiligt war. Aufgrund dessen halten wir es für ratsam, dass diese Praxis weitgehend unverändert von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria übernommen und weitergeführt wird. Wir sind ferner davon überzeugt, dass jene Sonderbestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes, wonach die UG Universitäten und die staatliche Weiterbildungsuniversität Krems von vergleichbaren Bestimmungen zur Qualitätssicherung ausgenommen sind, sachlich nicht vertretbar sind und dem Ansehen der betroffenen Universitäten schaden werden.

3.2 Spezielle Anmerkungen

ad § 2 (2)

Die Freigabe der Studienbeiträge ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn sie im gegenständlichen Fall für Drittstaatenangehörige vorgesehen ist. Wir halten es jedoch für ratsam vorzusehen, dass der Beitragssatz im Fall einer für die betreffende Personengruppe nicht vorgesehenen studienplatzbezogenen Bundesfinanzierung mindestens dem für den jeweiligen oder vergleichbaren FH-Studiengang zu Anwendung kommenden Normkostensatz entsprechen sollte. Die Festlegung eines Höchstbeitragssatzes sollte demgegenüber ersatzlos gestrichen werden, um eine freie und marktgerechte Preisgestaltung zu ermöglichen.

ad § 3 (2) Z 10

An dieser Stelle könnte zweckmäßigerweise auch das Modell der „Kooperativen Doktoratsstudien“ angeführt werden und damit eine entsprechende Weiterentwicklung im Fachhochschulwesen angereizt werden.

ad § 4a

Zur Streichung der Jahrgangsvertretungen wird ausdrücklich kein Einwand geltend gemacht.

ad § 12 Z 3

Offensichtlich aufgrund eines redaktionellen Versehens findet sich hier im Entwurfstext unverändert ein Bezug auf den Fachhochschulrat („... zu beauftragen, dem Fachhochschulrat für

die erforderlichen Auskünfte ..“), der jedoch nach § 21 (10) des Entwurfs mit Jahresbeginn 2012 seine Tätigkeit eingestellt haben wird.

ad § 14 a (4)

Bislang war die „Nicht-Untersagung“ nur für Lehrgänge vorgesehen, die ihren Absolventen Grade oder Bezeichnungen verliehen haben. Im Sinne einer einheitlichen Qualitätssicherung haben wir keine Bedenken, wenn diese Praxis zukünftig auf alle Lehrgänge gem. 14a FHStG ausgeweitet wird, erinnern aber in diesem Zusammenhang daran, dass nach dem vorliegenden QSG-Entwurf im Bereich der UG-Universitäten und der staatlichen Weiterbildungsuniversität in Krems keine vergleichbaren Regelungen vorgesehen sind.

ad § 21 (9)

Im Gegensatz zu § 14a (4) gibt es keine Übergangsbestimmungen für jene Lehrgänge zur Weiterbildung, die weder Grade noch Bezeichnungen verleihen. Wir vermuten, dass hier ein redaktioneller Fehler vorliegt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin